

BVGer A-7343/2014 vom 1. April 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-7343_2014

FR: TAF A-7343/2014 du 1 avril 2015

IT: TAF A-7343/2014 del 1 aprile 2015

Regeste

Amtshilfe

Erwägungen

E. 1

A. _____ AG,

E. 2

B. _____ AG,

E. 3

C. _____ AG,

E. 4

D. _____ AG,

E. 5

dass der DGFP nach dem Gesagten keine Amtshilfe betreffend die Beschwerdeführerin 1 geleistet werden darf; dass die Beschwerde somit gutzuheissen ist und die angefochtene Schlussverfügung aufzuheben ist; dass, weil die angefochtene Schlussverfügung schon mit Blick auf das Ausgeführte nicht rechtskonform und aufzuheben ist, dahingestellt bleiben kann, ob diese Verfügung auch aus anderen (durch die Beschwerdeführerinnen geltend gemachten) Gründen oder etwa wegen allfälliger nicht rechtsgenügender Information der Beschwerdeführerin 1 über das Amtshilfeverfahren seitens der Vorinstanz (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 7401/2014 vom 24. März 2015 E. 3.3) Bundesrecht verletzt und was gegebenenfalls die Konsequenzen wären (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6600/2014 vom 24. März 2014 E. 2); dass bei diesem Verfahrensausgang auch nicht zu entscheiden ist, ob die Vorinstanz mit Recht fordert, in ihre interne Notiz vom 23. Juli 2014 sei den Beschwerdeführerinnen die Einsicht zu verwehren;

E. 6

dass das Bundesverwaltungsgericht die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und die Vorinstanz als Bundesbehörde keine Verfahrenskosten trägt (Art. 63 Abs. 2 VwVG); dass einer obsiegenden Partei nur Verfahrenskosten auferlegt werden, die sie durch die Verletzung von Verfahrenspflichten verursacht hat (vgl. Art. 63 Abs. 3 VwVG in Verbindung mit Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]); dass dabei die Verfahrenskosten insbesondere dann als unnötigerweise verursacht gelten, wenn ein Beschwerdeführer seinen Mitwirkungspflichten

nicht nachgekommen ist und Beweismittel verschuldetermassen verspätet eingereicht hat (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B 173/2014 vom 9. Dezember 2014 E. 7, A-1527/2006 vom 6. März 2008 E. 6.2, mit Hinweisen); dass die vorliegend obsiegenden Beschwerdeführerinnen zwar das für die Gutheissung des Rechtsmittels ausschlaggebende Schreiben der DGFP vom 17. Oktober 2012 erst mit der Beschwerde vorgelegt haben; dass ihnen aber in diesem Zusammenhang keine Verletzung ihrer Mitwirkungspflichten angelastet werden kann, da sich dieses Schreiben (ausschliesslich) an die Beschwerdeführerin 1 richtete und diese Beschwerdeführerin von der Vorinstanz offenbar diesbezüglich nicht angehört worden ist (vgl. Art. 10 Abs. 1 und 2 ADV); dass somit die auf Fr. [...] festzusetzenden Verfahrenskosten weder den obsiegenden Beschwerdeführerinnen noch der unterliegenden Vorinstanz aufzuerlegen sind (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG); dass deshalb der einbezahlte Kostenvorschuss in Höhe von Fr. [...] den Beschwerdeführerinnen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten ist; dass die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen kann (Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG; Art. 7 ff. VGKE) und es sich aus den nämlichen Gründen, wie sie für die Kostenverlegung ausschlaggebend waren, nicht rechtfertigt, infolge der erst mit der Beschwerde erfolgten Einreichung des Schreibens der DGFP vom 17. Oktober 2012 (teilweise oder vollständig) auf eine Parteientschädigung zugunsten der Beschwerdeführerinnen zu verzichten (vgl. zum Einfluss einer [hier nicht gegebenen] Verletzung von Mitwirkungspflichten auf die Parteientschädigung Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B173/2014 vom 9. Dezember 2014 E. 8); dass die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerinnen für das vorliegende Beschwerdeverfahren am 15. März 2015 eine Kostennote in der Höhe von insgesamt Fr. [...] (exkl. MWST) bzw. Fr. [...] (inkl. MWST) eingereicht haben; dass sich diese Kostennote als ausreichend detailliert erweist (vgl. André Moser et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 4.85) und der verrechnete Ansatz für die anwaltliche Vertretung von Fr. [...] pro Stunde den Vorgaben von Art. 10 Abs. 2 und 3 VGKE entspricht; dass die Parteikosten unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen auch als notwendig zu betrachten sind (Art. 7 ff. VGKE), da sie zur sachgerechten und wirksamen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unerlässlich erscheinen; dass in der Kostennote die Mehrwertsteuer auf sämtlichen Leistungen des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerinnen ausgewiesen ist, jedoch hinsichtlich der zugunsten der Beschwerdeführerin 1 erbrachten Leistungen ihres Rechtsvertreters keine Entschädigung für Mehrwertsteuern auszurichten ist, weil die Mehrwertsteuer von 8 % nur für Dienstleistungen geschuldet ist, die im Inland gegen Entgelt erbracht werden (vgl. Art. 18 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 [Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20]), und aufgrund des Sitzes der Beschwerdeführerin 1 in Frankreich davon auszugehen ist, dass die an sie erbrachten Dienstleistungen ihres Rechtsvertreters in Frankreich, also nicht im Inland erbracht wurden (vgl. Art. 8 Abs. 1 MWSTG; s. zum Ganzen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A 1606/2014 vom 7. Oktober 2014 E. 10.2.4); dass demgemäss der mittels der Kostennote geltend gemachte Betrag um 8 % des auf die Beschwerdeführerin 1 entfallenden Fünftels der geltend gemachten Kosten, also um Fr. [...] (= Fr. [...] : 5 = Fr. [...] * 8 %), zu reduzieren ist; dass den Beschwerdeführerinnen somit eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. [...] (inkl. Mehrwertsteuer auf den an die Beschwerdeführerinnen 2-5 erbrachten Leistungen) zuzusprechen ist;

E. 7

dass dieser Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe in Steuersachen gemäss Art. 83 Bst. h BGG innerhalb von 10 Tagen nur dann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden kann, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder wenn es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall im Sinn von Art. 84 Abs. 2 BGG handelt (Art. 84a und Art. 100 Abs. 2 Bst. b BGG); dass das Bundesgericht entscheidet, ob dies der Fall ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.